



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl, Gabriele Triebel, Susanne Kurz, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Strafverfolgung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration über Strafverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zulasten Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche im Erzbistum München und Freising und in den anderen Bistümern der katholischen Kirche in Bayern mit Aussprache zu berichten. Dieser Bericht ist durch den Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich zu geben und soll Antworten zu den folgenden Fragen beinhalten:

- Wie viele Ermittlungsverfahren im oben genannten Sinne wurden seit dem Jahr 2010 durch die bayerischen Staatsanwaltschaften eingeleitet? Wie wurden diese Verfahren jeweils beendet? Wie viele Ermittlungsverfahren wurden aus welchen Gründen eingestellt? Zu wie vielen Verurteilungen mit welchem Strafmaß (mit und ohne Bewährung) kam es?
- Wie erhielten die Staatsanwaltschaften in diesen Verfahren jeweils Kenntnis vom Verdacht von Sexualstraftaten durch Personal der katholischen Kirche in Bayern? In wie vielen dieser Fälle sind die bayerischen Strafverfolgungsbehörden ausschließlich aufgrund der Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche tätig geworden? Wie viele dieser Strafverfahren gehen jeweils auf Missbrauchsgutachten der katholischen Erzbistümer in Bayern zurück, insbesondere auf den Abschlussbericht der bundesweiten MHG-Studie aus dem Jahr 2018 („Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“), für das Erzbistum München und Freising auf das Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl aus dem Jahr 2010 („Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009. Bestandsaufnahme – Bewertung – Konsequenz“) sowie auf das Gutachten derselben Kanzlei aus dem Jahr 2022 („Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019“)?
- In wie vielen Verfahren haben die jeweiligen Bistümer oder Gutachterinnen und Gutachter den Ermittlerinnen und Ermittlern die erforderlichen Akten ohne vorherige Aufforderung der Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt?

- In wie vielen Verfahren wurden den Ermittlern die erforderlichen Akten von den jeweiligen Bistümern oder Gutachterinnen und Gutachtern nicht zur Verfügung gestellt?
- In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2010 fanden Beschlagnahmungen, Durchsuchungen von Wohnungen und Einrichtungen und andere Ermittlungsmaßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden statt? In wie vielen dieser Fälle erfolgten diese Maßnahmen nach bzw. auf Grundlage von Missbrauchsgutachten, insbesondere der genannten Gutachten der katholischen Erzbistümer in Bayern?
- Wann und wie erhielten die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis von dem im Jahr 2010 von der Münchner Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl im Auftrag der katholischen Kirche fertiggestellten ersten Gutachten über sexuellen Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising?
- Wann hat die zuständige Staatsanwaltschaft sich das erste Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl aushändigen lassen, dessen Ergebnisse die Rechtsanwältinnen und -anwälte zusammen mit Kardinal Reinhard Marx und Generalvikar Peter Beer auf einer Pressekonferenz der Erzdiözese am 3. Dezember 2010 der Öffentlichkeit zusammenfassend vorgestellt haben? Ist es zutreffend, dass die zuständige Staatsanwaltschaft erst im Jahr 2018 das Gutachten erhielt? Wie bewertet die Staatsregierung diesen Vorgang vor dem Hintergrund, dass damit zu rechnen war, dass Vertuschungsversuche seitens damit befasster Stellen in der Erzdiözese nicht unwahrscheinlich bzw. bekannt waren?
- Von wem erhielt die zuständige Staatsanwaltschaft das erste Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl aus dem Jahr 2010? Handelte es sich dabei um das vollumfängliche Gutachten oder um eine geschwärtzte Fassung?
- Soweit die zuständige Staatsanwaltschaft das erste, 2010 vorgestellte Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl tatsächlich erst im Jahr 2018 angefordert haben sollte: Was waren die Gründe dafür? Fanden diesbezüglich schon vor dem Jahr 2018 Ermittlungen, insbesondere Vernehmungen, Beschlagnahmungen und Durchsuchungen, statt? Wenn nein, warum wurden hier die ermittellichen Möglichkeiten ab Ende 2010 nicht ausgeschöpft?
- Aus welchen Gründen ergingen nach Veröffentlichung des ersten Gutachtens der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl Ende 2010 keine Weisungen des Staatsministeriums der Justiz an die zuständige Staatsanwaltschaft, hier Ermittlungen aufzunehmen und das Gutachten in Augenschein zu nehmen und auszuwerten?
- Warum wurden von den 204 Strafverfahren, die nach der Veröffentlichung der MHG-Studie 2018 durch die bayerischen Staatsanwaltschaften eingeleitet wurde, 49 Verfahren wegen unzureichender Anhaltspunkte für eine Straftat oder mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (vgl. die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Gabriele Triebel vom 04.06.2020, Drs. 18/9383)? Was waren jeweils die konkreten Gründe für diese Einstellungen?
- Wie bewertet die Staatsregierung, dass Medienberichten zufolge die bayerischen Generalstaatsanwälte im Jahr 2018 bei einem Treffen aller deutschen Generalstaatsanwälte 2018 sich dafür eingesetzt haben sollen, nicht zu energisch gegenüber der Kirche zu ermitteln (vgl. Steinke, Wenn sich die Kirche über den Rechtsstaat stellt. Süddeutsche Zeitung, 22. Februar 2019)?
- Wie war der Erkenntnisstand der jeweils amtierenden Staatsministerin bzw. des Staatsministers der Justiz zur Frage und zum Stand möglicher strafrechtlicher Ermittlungen, insbesondere nach der öffentlichen Vorstellung des ersten Gutachtens der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl im Jahr 2010 zu Missbrauchsfällen im Erzbistum München und Freising sowie im Jahr 2018 nach Vorstellung der MHG-Studie? Welche Informationen wurden seitens der Staatsanwaltschaften der jeweils amtierenden Staatsministerin bzw. des Staatsministers der Justiz berichtet? Und was haben die jeweils zuständige Staatsministerin bzw. der jeweils zuständige Staatsminister der Justiz daraufhin veranlasst?

- Wie gingen und gehen die Staatsanwaltschaften vor, wenn sie Kenntnis davon erlangt haben, dass bayerische Bistümer Akten zu möglichen Missbrauchsfällen zur Begutachtung an Anwaltskanzleien oder an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler übergeben?
- Wie bewertet die Staatsregierung das Dunkelfeld an Missbrauchsfällen in den Bistümern? Wie geht die Staatsregierung hier vor, um Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche möglichst weitgehend aufzuklären?
- Wie beabsichtigt die Staatsregierung mit Blick auf die bekannt gewordenen Missbrauchsfälle vor dem Jahr 2010 (1946-2009) die Rolle des Staatsministeriums der Justiz sowie der bayerischen Justiz aufzuarbeiten?

Begründung:

Die Veröffentlichung des Ende Januar 2022 vom Erzbistum München und Freising in Auftrag gegebenen Gutachtens der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019“ hat bei vielen Menschen in Bayern Bestürzung hervorgerufen. Im Zuge der anschließenden öffentlichen Debatte, insbesondere bei den Beratungen im Plenum des Landtags am 2. Februar 2022 (siehe Drs. 18/19936 und 18/19939), wurden dabei Fragen zur Strafverfolgung durch die Justiz, v. a. durch die Staatsanwaltschaften, sowie zur Rolle des Staatsministeriums der Justiz seit dem Jahr 2010 aufgeworfen. Dabei steht im Raum, dass die Staatsanwaltschaften in Bayern ungeachtet des strafrechtlichen Legalitätsprinzips eventuell nicht in ausreichendem Maße ermittelt hätten. So seien die Staatsanwaltschaften – von Strafanzeigen durch Betroffene abgesehen – erst nach der Initiative der katholischen Kirche ermittelnd tätig geworden, das heißt nach Übergabe der erforderlichen Akten durch die Bistümer oder ihrer Sachverständigen an die Ermittlungsbehörden. Im Falle des ersten Gutachtens der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl für das Erzbistum München und Freising nahm die Staatsanwaltschaft das 2010 fertiggestellte Gutachten scheinbar erst mehrere Jahre später zur Kenntnis und leitete Ermittlungen ein. Nach Presseangaben hätten die Ermittlungsbehörden erklärt, es habe 2010 „wohl Presseberichterstattung gegeben, aber keine Anzeigen, sodass damals offenbar entschieden wurde, nicht von Amts wegen tätig zu werden“ (vgl. Süddeutsche Zeitung, Thema der Woche, 22.01.2022, Sexualstraftaten – Im Namen des Volkes). Auffällig ist auch, dass viele der Ermittlungsverfahren zu den 2018 im Rahmen der MHG-Studie bekannt gemachten Verdachtsfällen, die ebenso erst nach Herausgabe der Informationen durch die beteiligten bayerischen Bistümer in Gang kamen, wegen Verjährung eingestellt werden mussten (vgl. die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Gabriele Triebel vom 04.06.2020, Drs. 18/9383). Dabei war allerdings bekannt, dass in der katholischen Kirche seit langer Zeit Missbrauchstaten vertuscht wurden und auch immer wieder neue Fälle ans Licht kamen, trotz der Bereitschaft der katholischen Kirche zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. Aus Sicht der Opfer, ihrer Angehörigen und der Bürgerinnen und Bürger ist das unbefriedigend. Zudem können mögliche Verstöße gegen das Legalitätsprinzip das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden erschüttern.

Das Staatsministerium der Justiz wird daher mit diesem Berichtsantrag ersucht, darzulegen, ob die ermittelnden Möglichkeiten seit dem Jahr 2010 wirklich voll ausgeschöpft wurden und inwieweit der oder die jeweils zuständige Justizministerin bzw. Justizminister darüber informiert war. Dabei soll auch berichtet werden, ob und mit welchem Ergebnis das Ministerium geprüft hatte, inwieweit die Staatsanwaltschaften im Sinne einer effektiven Strafverfolgung im Rahmen des Legalitätsprinzips agiert hatten. Dabei ist zu klären, warum die Strafverfolgungsbehörden in der Regel nur nach Initiative und in Kooperation mit der katholischen Kirche tätig geworden sind. Aufgrund des erheblichen Dunkelfelds und der kriminalistischen Erfahrung stellt sich die Frage, warum nicht allein schon die öffentlich bekannt gewordene Übergabe von Akten durch die katholischen Kirchen an Sachverständige zwecks Erstellung eines Gutachtens (dessen Ergebnis erst Jahre später veröffentlicht werden sollte) dafür ausreichten, tatsächliche

Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten anzunehmen und auf eigene Initiative hin staatsanwaltliche Ermittlungen anzustellen. Im Raum standen und stehen eine Vielzahl schwerster Fälle sexuellen Missbrauchs durch Wiederholungstäter bei gleichzeitigen Anhaltspunkten für massive Vertuschungen durch Zuständige in der katholischen Kirche (so auch Erkenntnisse der MHG-Studie, die zu dem Ergebnis kommt, dass in ca. 5 Prozent der untersuchten Akten von Diözesanpriestern Hinweise auf Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger ausgemacht werden konnten). Der Verdacht, dass bei Ermittlungen in Missbrauchsfällen gegen die katholische Kirche von den Staatsanwaltschaften und den Gerichten mit zweierlei Maß gemessen wird, ist auszuräumen.